

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone(n)
Wahlsprenkel I Gemeindeamt Dellach - Sitzungsraum	9635 Dellach 65	30 m im Umkreis des Wahllokales Wahlzeit: 08:00 – 12:00 Uhr
Besondere Wahlbehörde		Wahlzeit: 09:00 – 11:00 Uhr
Wahlsprenkel II Feuerwehrhaus St. Daniel	9635 St. Daniel 26	30 m im Umkreis des Wahllokales Wahlzeit: 08:00 – 11:00 Uhr

2. Wahlzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr \*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- b) **jede Ansammlung von Personen,**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art.**

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung  
angeschlagen am 21.11.2024



Der Bürgermeister:

\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!